

Zeitschrift:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Band:	21 (2006)
Artikel:	"Es drängt sich eine Versetzung an einen sehr abgelegenen Ort auf ..." : Homosexualität im Konfliktfeld von Straffreiheit und Konzepten "öffentlicher Ordnung" am Beispiel einer Administrativuntersuchung im Eidgenössischen Politischen Departement 1945
Autor:	Speck, Anton-Andreas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-871821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anton-Andreas Speck

«Es drängt sich eine Versetzung an einen sehr abgelegenen Ort auf ...»

Homosexualität im Konfliktfeld von Straffreiheit und Konzepten «öffentlicher Ordnung» am Beispiel einer Administrativuntersuchung im Eidgenössischen Politischen Departement 1945

Im Herbst 1945 führte die Berner Polizei eine Untersuchung gegen den Inhaber des «Massage- und Badeinstitutes Schütz» an der Neuengasse in Bern durch, welches «ein Absteigequartier für Homosexuelle gewesen zu sein scheint [und wo] gelegentlich auch Strichjungen verkuppelt wurden».¹ In diese Untersuchungen der Berner Polizei gerieten auch zwei Beamte des Eidgenössischen Politischen Departements (EPD), welche das «Institut» regelmässig frequentierten.

Diese Tatsache wiederum veranlasste Ende Oktober 1945 das EPD, eine interne Untersuchung über Homosexuelle im diplomatischen Dienst durchzuführen, um in Zukunft Skandale zu verhindern, die dem guten Ruf der Bundesverwaltung schaden könnten.

Im Rahmen dieser EPD-internen Untersuchung wurden über 40 der Homosexualität verdächtigte Beamte vernommen, zudem nahmen der Oberarzt der allgemeinen Bundesverwaltung (aus medizinischer Perspektive), das Bundesgericht (aus juristischer und «disziplinarischer» Perspektive) zur Homosexualität allgemein und von Beamten des EPD im Besonderen in einem Gutachten Stellung.

Die Untersuchung zeigte, dass gemäss dem neuen schweizerischen Strafgesetz, das seit dem 1. Januar 1942 in Kraft war, sich nur zwei der Beamten strafbar gemacht hatten. Unter Berufung auf das «Beamtengesetz»² wurden aber auch die anderen Beamten wegen ihrer Homosexualität zumindest ermahnt, versetzt oder gar im Amt zurückversetzt. Begründet wurden die Sanktionen durch das vermeintliche «Erregen von öffentlichem Ärgernis»³ und damit verbunden durch die potenzielle «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit».⁴

Diese trotz eigentlicher Straffreiheit erfolgte Sanktionierung der zum Teil eingestandenen, zum Teil durch die Behörden nur vermuteten homosexuellen Neigung von Beamten und Angestellten des EPD soll im Folgenden genauer beleuchtet werden. In drei einleitenden Abschnitten werden kurz die für die Untersuchungsbehörden massgeblichen Beurteilungen von Homosexualität aus medizinischer und juristischer Perspektive erläutert. Anschliessend wird anhand von drei Fallbeispielen – jedes

exemplarisch für einen eigenen Sanktionstypus – gezeigt, was die «Disziplinierung» aufgrund des Beamten gesetzes für die im Einzelnen betroffenen Beamten und Angestellten bedeutete, welche Konsequenzen sie zu tragen hatten und mit welchen Vorstellungen von «öffentlicher Ordnung» die Sanktionen begründet wurden.

Medizinisches Gutachten

Alfred von Beust, Oberarzt der allgemeinen Bundesverwaltung, gelangte in seinem Gutachten zur Auffassung, dass Homosexualität medizinisch nicht als Krankheit gelte, «ja nicht einmal als krankhafte Veranlagung gewertet werden» könne.⁵ «Vielmehr liegt eine bestimmt geartete konstitutionelle Veranlagung vor, das heisst, man hat es mit einer biologischen Erscheinung zu tun, die zahlreichen anderen in der Biologie bekannten Abweichungen von der normalen oder durchschnittlichen Entwicklung entspricht. Folgerichtig kann nach ärztlicher Auffassung der Homosexuelle, eben weil seine Veranlagung biologisch bedingt ist, für seine Anormität nicht verantwortlich gemacht werden.»⁶

Mit dieser Einschätzung bildete von Beust im medizinischen Diskurs seiner Zeit eine Ausnahme. Homosexualität wurde in den Nachkriegsjahren gerade von der Psychoanalyse, die sich in dieser Zeit in der Psychiatrie weitgehend etablierte, durchweg als krankhaft verstanden, und zwar in der Tendenz, immer schwerwiegender Störungen darin zu erblicken.⁷ Die vollständige Entpathologisierung erfolgte unter dem Eindruck der sexuellen Revolution der späten 1960er-Jahre, und erst seit 1991 gilt Homosexualität in der medizinischen Diagnostik nicht mehr als Krankheit.⁸

Weiter betonte der Oberarzt, dass Homosexuelle für die Auswirkung ihrer Veranlagung in gleicher Weise verantwortlich seien wie der «Normalsexuelle für die Auswirkungen seiner normalen Veranlagung»: «Wenn der Homosexuelle öffentliches Ärgernis erregt, wenn er Minderjährige verführt, wenn er im Interesse seiner abnormen Geschlechtsbefriedigung eine Situation missbraucht, die den Partner ihm gegenüber wehrlos oder hilflos macht, wenn er eine Zwangslage ausnützt u. s. w., ist er für sein Verhalten strafbar, – wenn er sich dagegen, ohne öffentliches Aufsehen zu erregen, mit gleichgesinnten Erwachsenen vergnügt, kann er dafür von der Verwaltung ebensowenig zur Rechenschaft gezogen werden, wie der Normalsexuelle, der unter Wahrung der nötigen Diskretion ausserehelich verkehrt.»⁹

Die Einschätzung des Oberarztes tendierte damit im Grundsatz dahin, die intimen Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts und solche zwischen Mann und Frau moralisch gleich zu bewerten.

Juristisches Gutachten

Das juristische Gutachten von Bundesrichter Wilhelm Stauffer gelangte ebenfalls weitgehend zu dem im medizinischen Gutachten gezogenen Schluss, dass Homosexualität nicht mehr «schlechthin, sondern vielmehr nur bei Vorliegen ganz bestimmter Begleitumstände erschwerender Natur bestraft wird».¹⁰ Auf der Grundlage des am 1. Januar 1942 in Kraft gesetzten neuen schweizerischen Strafgesetzes¹¹ war Homosexualität, abgesehen von den «Nötigungs- und Schändungstatbeständen» in Art. 188–190 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), nur bei «Unzucht mit Unmündigen» unter 20 Jahren, homosexueller Prostitution und «öffentlich vorgenommenen unzüchtigen Handlungen» (Art. 191–194 und Art. 203 StGB) strafbar.¹² Damit war der gelegentlich als «einfach» bezeichnete Strafbestand, der gleichgeschlechtliche Akt unter einvernehmlich agierenden Erwachsenen, straffrei. Weiterhin kriminalisiert wurden die «Verführung von Minderjährigen» unter 20 Jahren, die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen sowie die homosexuelle Prostitution. Die Schweiz war mit dem neuen Strafrecht in der Frage der Homosexualität trotz weiterhin einschneidender Sonderbestimmungen – die Gleichstellung der Homosexualität mit der Heterosexualität erfolgte 1992 – im Jahr 1942 eine «Insel der Liberalität in Europa».¹³ Dazu beigetragen hatte insbesondere der medizinische Diskurs jener Zeit mit der Vorstellung einer angeborenen Homosexualität, welche die Legislative stark beeinflusste.¹⁴ So betonte der Kommissionssprecher im Nationalrat, dass im neuen Strafrecht die «Gemeinheit im Sexualleben» und nicht die «blosse Schwäche» (die angeborene Homosexualität) bestraft werden solle.¹⁵

Diese Liberalität wirkte sich aus strafrechtlicher Perspektive denn auch positiv für die ins Visier der Bundesbehörden geratenen Diplomaten aus. Nur zwei der verhörten Beamten und Angestellten hatten durch «intimen Verkehr im Freien» gegen die Strafbestimmungen bezüglich Homosexualität (hier Art. 203) verstossen.

Beamtengesetz

Dass ihre homosexuelle Betätigung oder auch nur ihre in den Befragungen zum Teil eingestandene «homosexuelle Veranlagung» für die nach Strafrecht unbescholtenden Beamten dennoch Konsequenzen hatte, liegt in der Anwendung und Auslegung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 begründet.

Das Beamtengesetz, das nach langer Ausarbeitungszeit im Sommer 1927 von den Räten verabschiedet worden war, gewährleistete den Bundesbeamten zwar soziale Sicherheiten, welche im Vergleich zum obligationenrechtlichen Angestelltenverhältnis als Privileg gesehen werden müssen. Diese Privilegierung hatte jedoch ihren Preis,

verlangte doch der Staat dafür von den Beamten ein «besonderes Treueverhältnis», das auch im ausserdienstlichen Verhältnis zum Tragen kam. Im Gesetzestext allgemein formuliert, zielte die Praxis in diesem Fall auf die «sittliche Lebensführung» der Beamten.¹⁶

Art. 30, Abs. 1 des Beamten gesetzes hielt fest: «Der Beamte, der absichtlich oder fahrlässig seine Dienstpflichten verletzt, ist disziplinarisch strafbar.» Die Disziplinarstrafen reichten vom einfachen Verweis bis hin zur disziplinarischen Entlassung.¹⁷

Das Verfahren in Disziplinarfällen regelte Art. 33. Oberste Disziplinarbehörde für die Beamten war der Bundesrat, welcher auch die eigentliche Prozedur und die Organisation der Disziplinaruntersuchung festlegte. Für die Behandlung der einzelnen Fälle konnten dazu vom Bundesrat Disziplinarkommissionen gebildet werden.¹⁸

Der vom Bundesrat in diesem Fall auch mit der Begutachtung auf der Grundlage des Beamten gesetzes beauftragte Bundesrichter Wilhelm Stauffer urteilte «homosexuelle Betätigung» im Zusammenhang mit dem Dienst eines Beamten, «wie namentlich beim intimen Verkehr mit Untergebenen»,¹⁹ in jedem Fall als Dienstpflichtverletzung. Gleichzeitig betonte er die besondere Verantwortung von Beamten im ausserdienstlichen Bereich: «Abgesehen hievon macht es aber Artikel 24 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten [...] jedem Beamten zur Pflicht, sich durch sein Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die seine amtliche Stellung erfordert.»²⁰ Dieser Verhaltenskodex auch im ausserdienstlichen Bereich wurde, wie er es in seinem Gutachten vom 27. Dezember 1945 an Bundesrat Max Petitpierre, den Vorsteher des EPD, ausführte, durch das Dienstverhältnis zwischen Staat und Beamten begründet: «Das Dienstverhältnis, welches zwischen dem Staat und dem Beamten besteht, begründet für den Staat ein rechtliches Interesse, dass der Beamte, abgesehen von seiner amtlichen Tätigkeit, sich so beträgt, wie es Ehre und Sitte erfordern.»²¹ Ein Beamter dürfe daher nicht einen Lebenswandel führen, der ihn um Ansehen und Achtung bringe: «Denn das Volk kann die abstrakte Unterscheidung zwischen dem Beamten als Vertreter des Staates und dem Beamten als Privatperson nicht festhalten; es erblickt in dem Beamten den einheitlichen Menschen; es zollt ihm in seiner staatlichen Stellung keine Achtung, wenn er dieselbe in seinem Privatleben verloren hat. [...] Der Staat verlangt daher von seinen Beamten mit Recht, dass sie nicht nur in ihrer amtlichen Tätigkeit, sondern in ihrem gesamten Lebenswandel den Anforderungen der Ehre und Sitte genügen, und der Beamte übernimmt durch den Eintritt in den Staatsdienst die Pflicht, diesem Verlangen zu entsprechen.»²²

Wer sich also – wenn auch nicht kriminell gemäss dem schweizerischen Strafgesetz – homosexuell betätigte und wenn dies in der Öffentlichkeit bekannt wurde, musste mit disziplinarischer Ahndung rechnen, denn öffentlich bekannte Homosexualität von Beamten und Angestellten des Bundes fiel aufgrund der postulierten Einheit von Privat- und Berufsperson direkt auf den Staat zurück, und Homosexualität erfuhr

gemäss bundesrichterlichem Gutachten «in der öffentlichen Meinung der Schweiz eine scharfe Ablehnung und wider[sprach] Ehre und Sitte».²³

In seiner Begründung der Ahndung von Homosexualität auf der Grundlage des Beamtengesetzes bezog sich der Bundesrichter also wie der Oberarzt der allgemeinen Bundesverwaltung auf Vorstellungen öffentlicher Ordnung, in denen Homosexualität ein Ärgernis darstelle.

Geahndet werden sollten «besonders anstössige Formen oder sonst wie besonders verwerfliches Verhalten, das die grosse Mehrheit des Volkes anrüchig findet».²⁴ Ausser dem «Verkehr gegen Entgelt mit Strichjungen»²⁵ – der eh ein Strafbestand nach StGB war – wurde aber nicht explizit ausgeführt, was als Verstoss gegen die «öffentliche Ordnung» gelte. Hervorgehoben wurde lediglich, dass mit steigendem Dienstgrad Beamte strengeren Anforderungen unterlagen, besonders bei Diplomaten: «Im diplomatischen Dienst drängt sich übrigens eine strenge Auffassung schon deshalb auf, weil Homosexuelle erfahrungsgemäss sehr oft Erpressungen ausgesetzt sind, was sich unter Umständen im politischen Aussendienst verhängnisvoll auswirken kann.»²⁶

Verschiedene Grade «öffentlichen Ärgernisses» hervorgerufen durch Homosexualität

Die behördlichen Vorstellungen von «Erregung [von] öffentlichem Ärgernis durch homosexuelle Angestellte und Beamte des Bundes» und damit verbunden von einer allfälligen «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» sollen in der Folge verdeutlicht werden.

Die Untersuchung hatte für alle betroffenen Beamten und Angestellten disziplinarische Konsequenzen. Diese reichten von einer einfachen Ermahnung bis hin zur sofortigen Entlassung aus dem Staatsdienst.

Dabei sind die Fälle, die mit der Entlassung der Beamten endeten, in dieser Untersuchung von untergeordnetem Interesse, wurde diese doch nur ausgesprochen, wenn ein Tatbestand nach Strafgesetz vorlag. Dies betraf im untersuchten Administrativverfahren zwei Personen, die zusammen gegen Art. 203 des Strafgesetzes – «Unzucht im Freien» – verstossen hatten. Erwähnt sei hier nur die Tatsache, dass die Behörden zwar beide als nicht mehr tragbar für die Verwaltung betrachteten, aber nur einen fristlos entliessen, während dem anderen die Möglichkeit gegeben wurde, das Arbeitsverhältnis selbst zu kündigen. Begründet wurde dies mit dem Willen des Betroffenen, sich zu ändern: «Er will sich jetzt bemühen, seine anormale sexuelle Veranlagung zu korrigieren und sich zu diesem Zwecke in die Behandlung des Nervenarztes Dr. Blum in Bern begeben haben. Auch soll Aussicht bestehen, dass er nach einer gewissen Bewährungsfrist als Mönch in ein Kloster eintreten kann. Er sieht ein, dass ein Verbleiben in der Bundesverwaltung nicht mehr in Frage kommt

und hat sich bereit erklärt, selbst um seine Entlassung nachzusuchen.»²⁷ Die Reue des Beamten milderte also die Strafe, während der «Uneinsichtige», der «eine stete Gefahr für jüngere Kanzleiangestellte» bilde²⁸ und mit dem «schon die Mitarbeit [...] eine Zumutung für anständige Leute» darstelle,²⁹ keine Gnade fand und entlassen wurde. Grundlage für die Entlassung bildete dabei Art. 55 Abs. 2 des Beamtengesetzes, der als wichtigen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses unter anderem den Verlust der in Art. 2 umschriebenen Wahlfähigkeit – hier des unbescholtenen Leumunds – bestimmte.³⁰

Welche disziplinarischen Massnahmen wurden nun aber gegen jene Beamte ergriffen, die sich zwar nicht strafbar gemacht, sich aber nach Art. 24 des Beamtengesetzes im Verhalten im und ausser Dienst nicht der Achtung und des Vertrauens der Bevölkerung würdig erwiesen hatten, wie es ihre amtliche Stellung erforderte? Und wie wurde der «Vertrauensmissbrauch» begründet?

In den untersuchten Akten lassen sich drei Typen von Sanktionen unterscheiden, die durch ihren unterschiedlichen Härtegrad charakterisiert sind:

- Die mildeste Sanktionsform ist die bereits erwähnte einfache Ermahnung, die zwar keine direkten Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit der Beamten hatte, da sie ihre angestammte Stellung behalten konnten. Die Betroffenen waren hingegen mit dem Stigma des «Verwarnten» versehen.
- Der Verweis unter gleichzeitiger Androhung der Entlassung «bei allergeringsten zukünftigen Beanstandungen» gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 des Beamten gesetzes. Diese Sanktionsform sah zudem die Versetzung an einen unbedeutenden Posten und einen Beförderungsstopp vor.
- Die disziplinarische Rückversetzung im Amt gemäss Art. 31 Ziff. 5 des Beamten gesetzes, die im Disziplinarverfahren härteste angewandte Sanktionsform.

Im Folgenden werden diese Typen je an einem ausgewählten Beispiel kurz illustriert, das dem Strafmaß das entsprechende Vergehen – sprich den Verstoss gegen die öffentliche Ordnung – zuordnet.

Die einfache Ermahnung des Beamten Z.

In der Verwaltung kursierende Gerüchte über Z.s angebliche Homosexualität und Aussagen eines jungen Angestellten der Buchhaltungsabteilung des EPD, Z. habe anlässlich einer privaten Einladung ihm gegenüber Annäherungsversuche unternommen, führten zur Untersuchung gegen den Beamten.

In der Einvernahme hatte dieser ausgesagt, dass ihm Z., während sie gemeinsam auf dem Sofa sass, ein Buch mit Kunstdrucken zeigte, dabei «eine seiner Hände, die das Buch hielten, auf einen Oberschenkel und dann sogar auf den Geschlechtsteil abstützte». ³¹ Und weiter: «Ich hegte nun sofort den Verdacht, dass Dr. Z. homose-

xuell sein könnte und dass er mich als Opfer ausgesucht hatte. Ich gab ihm sofort zu verstehen, dass er in dieser Hinsicht nichts zu suchen habe. Diesbezüglich hatte ich nun mit ihm eine regelrechte Auseinandersetzung und wir legten einander jeder seinen Standpunkt dar. Z. gab mir offen zu, dass er homosexuell veranlagt sei.»³² Z., mit dieser Aussage konfrontiert, bestritt diese Darstellung vehement und machte geltend, wenn er beim Abstützen seiner Hände, die im Übrigen das Buch nie losgelassen hätten, in die Nähe des Geschlechtsteils gekommen sei, so unter allen Umständen nur unabsichtlich, und zudem bestritt er grundsätzlich, homosexuell zu sein. Im Übrigen habe auch keinerlei «Auseinandersetzung» stattgefunden, er habe nur später in einem ganz anderen Zusammenhang dem Buchhaltungsangestellten «die Auffassungen der Griechen über die Knabenliebe verständlich zu machen versucht». ³³

In einer weiteren Anhörung des Buchhaltungsangestellten räumte dieser dann auch ein, möglicherweise ein «Opfer von Missverständnissen»³⁴ gewesen zu sein und aus der Lektüre von Platons Gastmahl einen «möglichweise voreiligen und unrichtigen Schluss gezogen» zu haben.³⁵

In ihrem Urteil gelangten die Behörden zum Schluss, es sei zwar möglich, dass Z. gewisse Annäherungsversuche unternommen habe wollen, und nur durch die feste Haltung des Buchhaltungsangestellten gebremst worden sei. «Bewiesen ist das aber nicht, und es wäre, so sehr auch die äusseren Umstände gegen Z. sprechen, absolut ungerechtfertigt, ihn auf Grund eines blossen Verdachtsurteils zu verdammten.»³⁶ Gleichwohl wurde Z. abschliessend ermahnt, «in Zukunft im Verkehr mit jungen Leuten vorsichtiger und auch zurückhaltender zu sein». ³⁷ Das disziplinierende Moment ist den Beamten nicht verborgen geblieben: «Z. dürfte diese Lehre aber wohl schon von sich aus gezogen haben.»³⁸

Der Verweis unter gleichzeitiger Androhung der Entlassung, die Versetzung und der Beförderungsstopp des Beamten R.

Während der EPD-internen Administrativuntersuchung stiessen die Beamten öfters auch auf R., denn «weiteste Kreise sind restlos davon überzeugt, dass auch er homosexuell veranlagt ist und sich seiner Veranlagung gemäss betätigt». ³⁹

Anlass für das Administrativverfahren gegen R. waren aber nicht diese Gerüchte allein, sondern die Tatsache, dass R. in den Protokollen der Berner Polizei über das Institut Schütz an der Neuengasse auftauchte. Ein Strafverfahren gegen ihn wurde in dieser Angelegenheit jedoch nicht eröffnet.

Im Verlauf der Administrativuntersuchung über seine sexuelle Orientierung befragt, bestätigte R. zögerlich «quelques tendances homosexuelles» zu haben und: «[...] j'ai eu des relations intimes avec des gens de mon sexe, une fois ou deux, il y a longtemps

de cela [...].».⁴⁰ Gleichzeitig gestand R., dass er anlässlich einer Massage im Institut Schütz, ohne dies irgendwie «provoziert» zu haben, sexuell erregt gewesen sei und sogar einen Samenerguss gehabt habe. Den einschlägigen Ruf des Instituts wollte er aber nicht gekannt haben.

Im Urteil des Administrationsverfahrens gegen R. wurde ausgeführt, dass ihm seine homosexuelle Veranlagung analog zur medizinischen Auffassung nicht zur Last gelegt werden könne. Und es wurde betont, dass ihm das Recht auf «diskrete Betätigung» zustehe. Hingegen wurde ihm in Bezug auf das Institut Schütz ein unvorsichtiges Handeln vorgeworfen: «Immerhin hätte er im Verkehr mit Leuten, die als homosexuell bekannt sind, bedeutend zurückhaltender sein sollen. Etwas auffällig sind auch gelegentliche Einladungen junger Leute zu sich nach Hause, wobei allerdings kein anfechtbares Verhalten des R. nachgewiesen werden konnte.»⁴¹

Neben dem Verweis unter gleichzeitiger Androhung der Entlassung sah der Bundesrichter eine Versetzung vor: «R. gebührt unter allen Umständen ein strenger Verweis im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1. BtG. Damit sollte gemäss Art. 31. Abs. 2 die Androhung der Entlassung für den Fall verbunden werden, dass sein Verhalten nach der in Frage stehenden Richtung hin in Zukunft auch nur noch zu den allergeringsten Beanstandungen Anlass geben sollte. Im übrigen wird über R. seit längerer Zeit in Bern viel zu viel gesprochen, als dass er noch in dieser Stadt weitere Verwendung finden könnte. Es drängt sich auch eine Versetzung an einen sehr abgelegenen Ort auf, wo zudem R. gegen Aussen möglichst wenig in Erscheinung tritt. Dass an eine Beförderung im Amt auf absehbare Zeit nicht zu denken ist, braucht wohl kaum noch besonders ausgeführt zu werden.»⁴²

Die disziplinarische Rückversetzung im Amt des Beamten S.

S. war den Bundesbehörden seit einigen Jahren als Homosexueller bekannt. Bereits 1940 wurde vom EPD eine Untersuchung gegen ihn geführt, «weil er nach einem Polizeibericht eines Nachts auf einer Bank im Dählhölzliwald in Bern in Umschlingung mit einem anderen Manne, dessen Namen er nicht angeben konnte oder wollte, angetroffen worden war». In der Folge dieser Untersuchung wurde R. nach Budapest versetzt, von wo er aber bereits nach acht Tagen aus Gesundheitsgründen wieder zurückkehrte. 1941 erfolgte die Versetzung nach Wien, wo er bis Kriegsende blieb.

Im Verlauf der Befragungen im Rahmen der neuerlichen Untersuchung gab S. zu, einmal mit einem «Strichjungen» im Institut Schütz intim verkehrt zu haben.⁴⁴ Da S. zur Zeit der zweiten Untersuchung an einer bereits fortgeschrittenen Parkinsonerkrankung litt, suchte er um seine Entlassung und frühzeitige Pensionierung nach.

Die Behörden hielten in ihrem Administrativ-Urteil fest, angesichts der «nicht leichten Natur seiner sittlichen Verfehlungen hätte, wenn nicht Invalidität vorläge, ernsthaft mit

einer disziplinarischen Rückversetzung im Amt in Verbindung mit der Ausrichtung einer geringeren Besoldung [...] gerechnet werden müssen».⁴⁵ Diese Rückversetzung hätte auch eine entsprechend geringere Invalidenrente zur Folge gehabt.

Da S. aber bedingungslos auf einen Drittels der ihm zukommenden Pension verzichtete und der Bundesrichter damit die «Interessen der Eidgenossenschaft und insbesondere der Versicherungskasse voll gewahrt»⁴⁶ sah, leitete das EPD kein eigentliches Disziplinarverfahren ein.

Normalisierung der Homosexualität mittels Beamtengesetz

Die angeführten Beispiele zeigen eindrücklich, wie trotz weitgehender Entkriminalisierung durch das Strafgesetz von 1942 Homosexualität von Beamten in den Augen der Bundesverwaltung ein nach wie vor unerwünschtes Verhalten war, das in die Schranken gewiesen werden sollte.

Während die strafrechtlich belangten Beamten aufgrund von Art. 2 und 55 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 wegen des verlorenen unbescholtene Leumunds aus dem Beamtenverhältnis fristlos entlassen werden konnten, gestaltete sich die Disziplinierung der nach Strafrecht unbescholtene homosexuellen Bundesbeamten schwieriger.

Erst die bundesrichterliche Auslegung von Art. 24 Abs. 1 des Beamten gesetzes, wonach jede nicht diskret gelebte – sprich irgendwie öffentlich bekannte oder gar spekuliert – homosexuelle Betätigung eine Dienstplichtverletzung darstelle, bot der Verwaltung die Möglichkeit, das aus ihrer Sicht negative Verhalten von Beamten zu «korrigieren». In den einzelnen Administrativverfahren gegen die Beschuldigten wurden die verschiedenen Verstöße gegen die Dienstplicht intern auf ihren Schweregrad hin geprüft und abgestuft sanktioniert. Fehlbare Beamte erhielten einen Verweis unter gleichzeitiger Androhung der Entlassung oder wurden disziplinarisch zurückgestuft. Selbst nicht eindeutig der Homosexualität «überführte» Beamte wurden ermahnt.

Die Administrativuntersuchung gegen die Beamten zeigt anschaulich einen Prozess, den Michel Foucault der Normalisierungsgesellschaft zuordnet, welche die permanente Normalisierung in Gestalt institutionalisierter und nicht institutionalisierter Normen zum Ziel hat. Kraft solcher Normen entwerfen Gesellschaften Regulierungsweisen für anormale Körper, um deren Status zu regeln. Im «Herzen aller Disziplinarsysteme»⁴⁷ wirken gemäss Foucault die Strafmechanismen der «normierenden Sanktion». Die Sanktionen fallen dabei nicht allein negativ strafend aus, sondern sind, wesentlich positiv auch «korrigierend». Sie dienen zur Beurteilung der Individuen zum Beispiel im Hinblick auf «Unregelmässigkeiten». Es etabliert sich eine «Mikro-Justiz»⁴⁸ der Zeit, der Tätigkeit, des Körpers und der Sexualität. Das gesamte Verhalten des Einzelnen unterliegt einer permanenten Beurteilung. «Im System der Disziplinarmacht» bezieht

«die Kunst der Bestrafung» die einzelnen Taten, Leistungen und Verhaltensweisen auf eine Gesamtheit, die sowohl Vergleichsfeld wie auch Differenzierungsraum und zu befolgende Regel ist. Die Individuen werden untereinander und im Hinblick auf diese Gesamtregel differenziert, wobei diese sich als Mindestmass, als Durchschnitt oder als optimaler Annäherungswert darstellen kann.⁴⁹

Die Disziplinarmacht produziert also Körper, die sie durch Normalisierung integrieren will. Diese seit dem 18. Jahrhundert entstandenen neuen Machtmechanismen, die sich der Menschen als lebende Körper annehmen und nicht mehr (allein) mit Gesetz und Strafe, arbeiten mit Normalisierung und Kontrolle. Gleichzeitig bringen diese Regeln jene Wesen erst hervor, disziplinieren sie und schränken deren Existenzweisen möglicherweise auf einen engen Spielraum ein. Zugleich muss sich die betroffene Person mit diesem Spielraum arrangieren, sich einfügen und darauf einlassen, um das eigene Überleben zu sichern.

In Foucaults Worten heisst dies auf die Administrativuntersuchung im EPD bezogen, dass die «Homosexualität» der Beamten innerhalb eines Normalitätsdispositivs stattfand, in welchem bestimmtes «Verhalten» als wünschenswert und anderes als unerwünscht organisiert wurde. Erwünscht war als «Mindestmass» nur diskret gelebte – sprich heimliche – Homosexualität eines Beamten. Davon abweichendes Verhalten konnte die Institution Staat mittels Beamten gesetz als «Disziplinartechnologie» korrigieren. Gleichzeitig wirkte das Vorgehen normalisierend oder, um es mit den Worten der Untersuchungsbehörden über die Wirkung ihrer Ermahnung für die Zukunft auszudrücken: «Z. dürfte diese Lehre aber wohl schon von sich aus gezogen haben.»⁵⁰

Anmerkungen

- 1 Die folgenden Ausführungen basieren auf den Akten der EPD-internen Untersuchung zu diesem Fall. Greifbar sind diese im Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) sowohl in den Akten der die Untersuchung leitenden Personen wie Walter Stucki – J.1.131 (-) Handakten von Minister Walter Stucki – und Bundesrat Max Petitpierre – J.1.156 (-) Handakten von Minister Max Petitpierre – als auch in den Personalakten der verschiedenen betroffenen Personen. Obwohl die meisten der Betroffenen wohl nicht mehr am Leben sind und nicht wenige unter ihnen eine exponierte Stellung in der Bundesverwaltung innehatten und deshalb im öffentlichen Leben eine Rolle spielten, was eine Namensnennung rechtfertigen würde, werden deren Fälle anonymisiert wiedergegeben, denn das Untersuchungsinteresse betrifft hier nicht ihre private, politische oder administrative Tätigkeit, sondern vielmehr die disziplinarische Verwaltung ihrer Homosexualität durch die Bundesbehörden, so dass eine Anonymisierung gerechtfertigt scheint. Hier: BAR, E 2500 (-) -1 (1946), Bd. 43, Administrativuntersuchung gegen W. R.
- 2 Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927, in: Eidg. Gesetzesammlung, Bd. 43 (1927), S. 439–470.
- 3 BAR, J.1.131 (-) (1888)–(1966), Gutachten von Bundesrichter Wilhelm Stauffer vom 27. 12. 1945, S. 9.
- 4 Ebd.
- 5 BAR, J.1.131 (-) (1888)–(1966), Gutachten des Oberarztes der allgemeinen Bundesverwaltung, Adolf von Beust vom 12. 12. 1945.

- 6 Ebd.
- 7 So war z. B. der Psychiater August Forel, einer von drei Experten der Nationalrätlichen Kommission zur Beratung der Artikel über Homosexualität im neuen Strafgesetzbuch, ein vehementer Vertreter der Pathologisierung der Homosexualität. Vgl. Stuker Monika, *Homosexualität in den Gutachten der Psychiatrischen Klinik Münsingen 1895–1975*, Diss., Bern 1998, S. 11 f.
- 8 Vgl. ebd.
- 9 BAR, J.1.131 (-) (1888)–(1966), Gutachten (wie Anm. 5).
- 10 BAR, J.1.131 (-) (1888)–(1966), Gutachten (wie Anm. 3), S. 5.
- 11 Zur Genese der Artikel zur Homosexualität im Schweizer Strafrecht vgl. Schüle Hannes, *Homosexualität im Schweizer Strafrecht. Die Entstehung des Homosexualitätsartikels im Schweizer Strafrecht 1894–1942 im zeitgenössischen Umfeld von Sitte, Moral und Gesellschaft*, Bern 1942.
- 12 Erwähnt sei hier, obwohl für die folgenden Ausführungen nicht von Belang, das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927, das in Art. 157 gleichgeschlechtliche «unzüchtige» Handlungen (auch unter einvernehmlich handelnden Erwachsenen des gleichen Dienstgrads) mit Gefängnis und in «leichten Fällen» mit disziplinarischer Bestrafung bedrohte. Vgl. dazu Schlatter Christoph, «Merkwürdigeweise bekam ich Neigung zu Burschen». *Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970*, Zürich 2002, S. 53.
- 13 Ebd., S. 57.
- 14 Die Vorstellung einer angeborenen Sexualität fand immer mehr Beachtung. Auf ihr beruhte die Forderung nach Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Sexualität. Vgl. dazu Schüle Hannes, «Die Entstehung des Schwulen-Artikels im StGB von 1942», in: Trüb Kuno, Miescher Stephan (Hg.), *Männergeschichten. Schwule in Basel seit 1930*, Basel 1988, S. 190.
- 15 Vgl. ebd.
- 16 Das Beamtengesetz von 1927 hatte besonders die politische Gesinnung der Beamten im Visier. So war es nach Art. 13 den Beamten untersagt, «einer Vereinigung anzugehören, die den Streik von Beamten vorsieht oder die sonst wie in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist.» Vgl. dazu Art. 13 Abs. 1, Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (wie Anm. 2), S. 439–470, hier 442.
- 17 Die Disziplinarstrafen gemäss Art. 31 Abs. 1 waren: 1. Verweis; 2. Busse bis auf 100 Franken; 3. Entzug von Fahrbegünstigungen; 4. vorübergehende Einstellung im Amt mit Kürzung oder Entzug der Besoldung; 5. strafweise Versetzung im Dienst oder Rückversetzung im Amt mit gleicher oder geringerer Besoldung, gegebenenfalls unter Kürzung oder Entzug der Umzugskosten; 6. Herabsetzung der Besoldung im Rahmen der für das Amt massgebenden Ansätze; 7. Kürzung oder Einstellung der ordentlichen Besoldungserhöhung; 8. Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis; 9. disziplinarische Entlassung. Vgl. dazu Art. 31, Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (wie Anm. 2), S. 448.
- 18 Ebd., S. 449.
- 19 BAR, J.1.131 (-) (1888)–(1966), Gutachten (wie Anm. 3), S. 7.
- 20 Ebd.
- 21 Ebd.
- 22 Ebd.
- 23 Ebd., S. 8.
- 24 Ebd., S. 9.
- 25 Ebd., S. 11.
- 26 Vgl. ebd., S. 10.
- 27 E 2500 (-) -/1 (1946), Bd. 27, Administrativuntersuchung gegen C. P.
- 28 E 2500 (-) -/1 (1946), Bd. 52, Administrativuntersuchung gegen W. T.
- 29 Ebd.
- 30 Vgl. Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (wie Anm. 2), S. 439, 459.
- 31 E 2500 (-) 1968/87 (1945), Bd. 52, Administrativuntersuchung gegen H. Z.
- 32 Ebd.
- 33 Ebd.
- 34 Ebd.

- 35 Ebd.
- 36 Ebd.
- 37 Ebd.
- 38 Ebd.
- 39 E 2500 (-) 1982/120 (1945), Bd. 72, Administrativuntersuchung gegen C. R.
- 40 Ebd.
- 41 Ebd.
- 42 Ebd.
- 43 E 2500 (-) -/1 (1948), Bd. 45, Administrativuntersuchung gegen B. dS.
- 44 Auch gegen ihn wurde aufgrund dieses Tatbestands kein Strafverfahren eingeleitet.
- 45 E 2500 (-) -/1 (1948), Bd. 45, Administrativuntersuchung gegen B. dS.
- 46 Ebd.
- 47 Foucault Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1994, S. 230.
- 48 Ebd.
- 49 Vgl. ebd., S. 236.
- 50 E 2500 (-) 1968/87 (1945), Bd. 52, Administrativuntersuchung gegen H. Z.